

augsb. 8

# Von Gottes Gnaden

wir Philipp Wilhelm / Pfalzgrave bey  
Rhein / in Bayern / zu Gulich / Cleve vnd Berg  
Herzog / Grave zu Bedenck / Sponheim / der March / Ra-  
venberg vnd Moers / Herr zu Ravenstein / &c. Thuen kunde  
vnd fülegen hiemit vnsern Ambteuthen / Richtern / Vogten  
Schultheissen / Landedingern / Dingern / Rentmeistern / Ge-  
richteschreibern / Bürgermeister / Schöffen / Thäten / Bürgern /  
vnd allen vnsern Underthanen beyder vnser Fürstenthumben  
Gulich vnd Berg hiemit gnedigst zu wissen; Nachdem Wey-  
lande der Durchleuchtigste Fürst / vnser geliebter Herr Vatter /  
Herr Wolfgang Wilhelm / Pfalzgrave bey Rhein / In Bay-  
ern / zu Gulich / Cleve vnd Berg Herzog / Grave zu Bedenck /  
Sponheim / der March Ravenberg vnd Moers / Herr zu  
Ravenstein / &c. Im Jahr 1644 ohm 22. Junij Ein offenes  
Edict aufgehen vnd publiciren lassen / wie es mit außschreibung  
vnd einbringung der Steute vnd Contributionen / auch  
sonst in einem vnd andern gehalten werden solle /  
Inmähgen, dazehl von wort zu wort  
herzacher syiges;





# Von Gottes Gnaden

wir Wolfgang Wilhelm Pfalzgrave bey  
Rhein, In Bayern, zu Galich, Cleve vnd Berg  
Herzog, Grave zu Beldenz, Sponheimb, der Markt, Kas-  
vensberg vnd Mörk, Herr zu Ravenstein, &c. Thuenhiem  
kunde, vnd füegen vnsern Ambitenten, Richtern, Vogtens,  
Schultheissen, Landdingern, Dingern, Rementmeistern, Ge-  
richtschreibern, Bürgermeistern, Schöffen, Räthen, Bürgern,  
vnd ins gemein allen vnsern Underthanen hiemit gnedigst zu  
wissen, Ob wolk wir am 10. Novemb: 1615. Ein Edict vnd  
ordnung in Truck haben aufzugehen vnd publiciren lassen, nach  
welcher sich ein Jeder in vnsern hientedigen Fürstenhumben vnd  
Landen, so wol in den General als particular Steuren an, vnd  
Vnblagen zuerhalten, Dannoch weil wir berichtet, auch im  
Werck (: vnd zwahren mit vngnedigstem missfallen:) befunden,  
dass demselben gar wenig nachgelebt, Sondern vnserere bey diesen  
hochbeschwerlichen Kriegzeiten, ohne das gar zu hoch betrangte  
Underthanen, je lenger je mehr mit allerhandt priuat aygennuhsigen  
Steuren vnd ahnlagen, ohne vnser gnedigst vorwissen, vnd  
je manchmahl widder vnsern willen beschwerdt worden: So ha-  
ben wir eine vnumbengliche nocturft erachtet, obgemelt vnser  
Edict reuidiren, vnd auß vorgehende correction vnd Addis-  
tiones, welche nach beschaffenheit jessigen beschwerlichen  
zustandisum Landt, zu thuen nötig gewesen, nach  
gescheit machen in offene Truck widder  
aufzugehen vnd Publiciren  
zulassen, &c.



**E**m nach vns viele vnderscheidtliche Klagten einkommen/ daß bry aufschreib: vnd vmblagung/ der in vnsfern Länden ausgeschriebene Steuern vnd Contributio-  
 nen/ viele vnzulässige zusätzl./ darneben auch an-  
 dere beschwerliche Particulat vmblagen gemacht/ vnd beygetrie-  
 ben werden/ ohne das vns oder vnsfern hinderlassenen Statt-  
 halter/ Cäntler vnd Räthen vorher zu wissen kommt/ auf was  
 ursachen solche zusätzl./ vnd vmblagen gemacht/ auch war zu die  
 gelder in specie verwandt werden: Dardurch dander gemeine  
 Man fast hoch beschwerdt wirdt/ vnd allerhande vnnötige/ vor-  
 & heilhaftige eygennützige Practiquen mit vndt lauffen/ vnd dan-  
 wir vnsfern Ambteleuhen/ Vogtien/ Richtern/ Dingern/ Schul-  
 cheinen/ Schaffen/ Geschwornen vnd Vorstehern/ auch vns-  
 derthanen ins gemeindergleichen/ von vns/ oder vnsfern Statt-  
 halter/ Cäntler vnd Räthen im specie nicht bewilligte priuat  
 zusätzl./ Collectionates vnd vmblagen unter was gesuchten præ-  
 text vnd schein solche auch immer geschehen könnten/ oder mög-  
 lichen keines wegs verhengen noch zulassen wollent: Sondern viel-  
 mehr diejenige/ welche sich dessen ohne unsrer aufrücklich vor-  
 wissen vnd willen vnderstanden haben/ oder auch noch sezo vnd  
 hinsüro vnderstehen mögen/ darfür ernstlich anzusehen/ vnd es  
 ihnen vngestraft hingehen zu lassen ganz nit gemeint sein: Als  
 haben wir auf Fürst Väterlicher sorgfalt vnd liebe/ die wir vor  
 vnsere/ ohne das bey diesen elenden zeiten mehr als zu viel bes-  
 schwerte trewgehorsame Underthanen gnedigst tragen/ Und  
 damit dergleiche concussoines vnd beschwerungen abgestellt  
 werden/ vor eine noturfe erachtet/ diesem vnzulässigen verderb-  
 lichen wesen/ durch nachfolgende verordnung zu remedyren/  
 und für künftig vorzuhauen:

z. Bnd

1. Und zwar anfänglich wollen vnd beuehlen wir ernstlich/  
dass die von uns auff vorgehabte communication vnd vnder-  
thängste einwilligung unsrer Landstende aufgeschriebene/ Steu-  
ren/ Contribution vnd vmblagen in einem jeden Ambt/ so bald  
demselben sein tax vnd quota wie von alters herkommen zuge-  
schrieben worden/ fürderlich vermög der Matricul vnd alter ob-  
seruant/ ahn: vnd vmbgelegt/ keines wegs aber zugelassen wer-  
den solle/ über solch contingent/ vnd antheil/ dass geringste  
außerhalb der gewöhnlicher vnd moderirten zehrungen/ (: das  
mit doch die zulässige maß nit überschritten/ uns auch daruon dar-  
nacher/ neben den Sazettulen glaubwürdige Specificationes/  
vnder deren allerhenden vnderschrifft/ welche dabey sich befus-  
den/ vnd vermuet des Landtags abscheide/ dc Anno 1624.  
dazu gehörig seyn eingeschickt werden sollen/ unter was prætext  
es auch sem mögte/ darauff zuschlagen oder darzuzusetzen/ sondern  
da einige unsrer Beambten vnd Steur anlagere/ darwieder thuen  
vnd handlen werden/ sollen dieselbe neben erstattung des beschehe-  
nen zusages poena quadrupl zu unserm behoeff vnnachlässig  
alßbaldi gestrafft werden:

2. Was auch die senige betrifft/ welche solche aufgeschriebene  
Steuern/ Contributiones vnd vmblagen aufzheben vnd em-  
pfangen/ denen sollen für ihre mühe zwey von jedem Hundert/  
vnd mehr nicht zugelegt/ vnd selbige bey der auftheilung dem  
Sazettul/ noch getrag aufgeschriebenen tax mit einverleibt  
werden:

3. Und nachdem wegen der übermäßigen hebgelder eine zeit-  
her vielfältige Klagten einkommen/ vnd wir zu vngedigstem  
miffallen vernehmen/ dass vieler orter/ unsre Bögie/ Schul-  
büchsen/ Richtere/ vnd andere underbeamten/ welche der Steu-  
ren

## 6

ten vnd Contribution empfang zuberechnen haben / nicht nur  
zwey / sondern je zu weiln wol 3. 4. vnd 5. von jedem Hundre  
für sich / vnd darbeneben dannoch die vnder receptores / als  
Landt vnd Gerichtsbotten / oder ander darzu bestellte Einneh  
mende / gleichesfalß etliche Reichsthaler noch sonderbar vom Hun  
dere vnsern armen vnderthanen abfordern vnd sich attribuiren /  
dardurch das die taxa vmb so viel mehr ersteigert / vnd der ohne  
das beschwerde gemeine Mann / ohne einigen unser oder des lieben  
Vaterlandts nutzen zu unrecht grauit vnd übernommen wirdt :  
So wollen wir alle vnd jede vnseire Beambten / Schöffen / Ge  
schworne / auch Landt : vnd Gerichtsbotten / vnd andere Recep  
tores hiemit ernstlich vnd bey höchster straff erinnert vnd gewar  
net haben / das Sie ins gesamte unter ihnen allen / mehr nicht  
als zwey von jedem Hundre einmal für alle haben vnd geniessen  
sollen / mit dem fernern anhang / das ein oder ander darüber schrei  
ben / vnd unsern vnderthanen ein anders zumuteten / oder sich selbs  
ten zu approprien vnderstehen würden / wir dem oder diesel  
bigen am Leib vnd gütern andern zu abschrecken exemplariter  
bestraffen lassen wollen ;

4. Dierweil wir auch neben deme glaublich berichtet werden /  
dah bey vmbtragung der Steuren vnd Contributionen etliche  
andere Beambten / auch andere Adeliche / vnd diejenige / welche  
der repartion beywohnen / ihre schas vnd steürbare güeter / die  
Sie nach vnd nach ahn sich gebracht / vnd vorhin steürbar ge  
wesen / entweder gar oder zumtheil eximirt / oder dieselbe vnd  
deren ägentliche morgen zahl verschweigen / oder sonst ver  
dunkelen / oder doch dieselbe viel geringer als andere in qualis  
tate & quantitate ihnen gleichmehige güeter ahnschlagen / dero  
gleichen conniuenz / collusion / vnd überschung / auch je zu  
weiln

Welln wie andern ihrer befrounden güter gebrauchen / durch  
welche exempt ion conniuens / verdunkelung vnd hochstraff-  
bare ungleiche / der last nur vnsrnen Underthanen desto schwere  
ver auffgeirungen / vnd dieselbe genüch vndetrückt werden:  
So erinneren wir nit allein alle vnsre Beambten / Steür auff-  
schere vnd Receptores hiemit ernstlich / sich dehen ins künffig  
genüch zuenthalten / Sondern befehlen auch allen vnd jeden vns-  
ren Eingesessenen vnd Underthanen gnedigst vnd bey vnaufz-  
bleiblicherst: aß / das Sie vnd ein jeder so von schgemeltem ver-  
schlag heimbluch oder öffentlichen Exemption vnd brefreyung / so  
entweder bishero geschehen / oder ins künffig noch verübt werden  
mögen / einige bestendige nachricht vnd wissenschaft hat / oder  
hernegst erlangen wird / solche vns oder in vnsren Abwesen vns-  
ren Statthalter / Comtler vnd Räthen / ohne einig anschen der  
Personen auffrichtig vnd bey dem Aide / auch crew und gehor-  
sam / damit ein jeder vns verpflichtet ist / Elar vnd deutlich anzei-  
gen vnd zuerkennen geben / vnd hingegen versichert sein sollen /  
das wir dessen oder derselbigen nahmen ( : dann Er vnd Sie das-  
aus einige ungleichenheit nicht zubefahren haben : ) nit allein in  
der stille halten / vnd Niemanden offenbahren / wie gleichfals ste  
Verhalb von aller gefahr vnd betrangnuß reiten / sondern dieselbe  
auch benedens gnedigst recompensiren / auch die Personen  
welche darüber vnd an gewehens mit vnd entweder darzu coope-  
riert / oder doch wissenschaft darioung gehabt / vnd es wan sie ge-  
könnt nit widersprochen / oder es auch verschwiegen / vnd vns wie  
obgemelt nicht offenbahret haben / pro qualitate personarum  
entweder an haab vnd gütern / oder sonst gestolten sachen nach  
ernstlich vnd vnnachlässig straffen lassen wollen / Innahmen wir  
vns auch hiemit vorbehalten / das jenig was dergestalt von einem  
vnd andern defraudirt worden / widerumb zu repetiren :

5 Nach

## 8

5. Nachdem auch bey abhöreng vnser Landt Rechnung alle  
handt vnnötige kosten / welche wol ver hüetet werden könnten / zu  
mehreren beschwer des gemeinen Mans auffgewandt werden sollt.  
Als wollen wir denen welche zu auffnachmung solcher Rechnung  
von vnserer wegen verordnet werden / wie dan auch den aus mits  
tel vnser Landt stende darzu Deputirten Adlichen Täglichs auff  
einen Ambman / oder einen Edelman für zwey Pferde / zwey  
goldgülten / da sie aber mehr Pferde ordinariē halten / auff jen  
des einen Reichsthaler: Auff einen Stattabgeordneten vnd zur  
gleich seinen Diener als lang er der Rechnung auffnamb hewoh  
nen wirdt / Täglichs ein goldgüten / vnd vor jedes Pferde /  
wan sie solche bey sich behalten müssen / einen halben Reichsthaler  
durch die Pfennigemeistere zu bezahlen / vnd mehr nit für ihre  
diizten kost vnd zehrung in allem verordnet / vnd zugelte habent  
Mit dem anhang / dath sie über zuversicht darüber schreiten / vnd  
zehren würden / das wir solches nit allein / bey der Landt Rech  
nung / das sie es in denselben einpringen würden / durchstreichen  
vnd nit paßieren lassen: sondern auch noch deswegen das duplum  
zur straff von ihnen abforderen wollen:

6. Damit aber wir / wie es mit diesen Rechnungen hergehe vnd  
beschaffen seye / auch vmbständlichen bericht erlangen / vnd das  
auff die gebüet jedesmalz ferner verordnen können: Als sollen  
dieselbe so baldt sie abgehört vnd geschlossen seyn / durch unsre zu  
deren auffnachmung mit angeordnete jedermal gleichlautenden  
Inhalten / vnderschriften / verschlossen / vnd versiegelt / neben erzeh  
lung befundener mängel / auch ihres gutachtens wie die mängel  
zu remediren / zu vnser Hoff Landt eingelieffert werden / das  
mit nach deren erschung vnd befinden / die excessus vnordeun  
gen vnd mängel corrigit / auch gestaltensachen nach die vber  
treter

Reeller mit gebührender zwischension vnd straff belege war-  
dens.

7. Nachdem auch bey diesen beschwerlichen zeiten etliche Dinge  
stößen / Dorff chaffen oder Gemeinden in ihren nothen einige ges-  
ldeuntaten / auß Jahr schaft erlich entlednet vnd außgenoh-  
men / sich darsur verstricke / und dieleben nach vnd nach lauf gemer-  
tien mielen / wider abgeschaffet vnd bezahlt werden müssen / das  
fern dan / zu dem eind ewigne particular umblog zu machen nöt-  
sig : Als sollen solche Gemeinden zeitlich vorher eine richtige  
umbfendliche vnd warthoffige designation / vnd beglaubeten  
schein / wie viel geldts / wannhe / vnd bey weme / sie außgenoh-  
men / wie viel sic jährlich vom Hundert zugeben versprochen /  
auch wie viel Jahren ahn unbezahlten Pensionen hinderstendig  
sein / mit special aufrichtung vnd anzeigen der ursachen warumb  
solche gelder außgenommen / auch Clar vnd richiger nachweis-  
lung / wohin vnd welcher gestalt dieselbe zu der Gemeinden nutzen  
widder angewendet worden / zu Papier lesen / und dieselbe unsren  
Beambten / auch den Meßbeerben / Adlichen / Bürgern vnd  
Bauernleuten vorbrengen / damit sie solche Posten ersehen vnd ex-  
aminiren / auch nötige information vnd beriche daruader eins-  
ziehen / vnd demnächst wie zu abstattung solcher schulden / oder  
eines Theils derselben mit wenigsten der Underthonen beschwer-  
nach gelegenheit der zeit vnd laufften eine umblog zu machen sen /  
selbige deliberirten vnd schriftlich schliessen:

8. Wann nun dieß also vorher gangen / alsdan sollen sie den  
schluß vnd resolution anzun̄ oder unsre heimbgelassene Stat-  
thalter Canzler vnd Räthe / mit den ursachen der umblagen vnd  
nötigen beweisstücken gelangen / unsre / oder jeggemeliter unsre

Rathen bewilligung darüber / vnd das sie solche Pfennungen extraordinaire auftheilen / vmblagen / vnd einbringen mögen / vnd cethanigst erbitten vnd einholen :

9. Worauf wir alsdan nach befinden verordnen wollen / was vnd wie viel vmbzulagen / vnd daouen eine verzeichnung unsren Brambien zukommen lassen / welche sie demnigst in allen Dörfern da die vmblag geschehen sol / auff die Kirch oder sonst ein offenes orthanschlagen sollen / auff das Wenniglich kundebat werde / wie hoch die vmblage sich ertrage / vnd auf welchen vrsachen dieselbige geschrcken / auch dasselb von uns gnedigst bewilligt worden / vnd da Einer oder ander darüber beschwerdt / sol der oder dieselbe bey uns oder unsren Statthalter Canzler und Rathen angeben / vnd ihs anliegen entdecken müegen : Dessen oder deren nahmen wir alsdan gleichsalb mit allein verschwiegen halten : Sondern ihsnen auch shre tax so sie abzurichten schuldig / an baren geldt hieselbst in der stille guetmachen / vnd uns dessen wiederumb ahn den vberirettern vierfachig erholen wollen :

10. Dahe sich auch begeben vnd zutragen würde / daß einige vns verschende eylende aufgaben / wegen anlagenden Kriegsvolks vnd dessen verpflegung / oder sonst eine andere dringende vns vmbgengliche noth vorstiege / darzu eine gemeine auftahm oder beyster ar assobald vonnohten / dabey wegen gefahr des verzugs vorgesetzte requisita nie obseruire noch gehalten werden können / auff den fall wollen wir vnd befehlen hicmit / daß inner acht agen nach solcher vmblag eine vmbständliche designation des Aufnahmoder anlagen mit particular vrsachen derselben / vnd nötigen glaubwürdigen scheint und beweis / Innahmen obgemels uns oder unsren heimh gelossenen Statthalter Canzler und Rathen

cken eingeschickt werden sollen / gesetzte noch befinden haben zuerst  
ordinen / alles unter straff wie ob gemelde;

11. So befiehlen wir auch allen vnd jeden ynsfern Beamten/  
Dienern vnd Vnderthanen gleichmehig vnd ernstlich ins gemein  
vnd absonderlich / keine verehrungen gaab noch geschendt jemant  
Er seye auch wer Er wolle / vnd unter was gesuchet. Prætext  
vnd Schein oder vrsach es auch immer geschehen vnd erdachte wer-  
den konte oder möchte / zuthuen / ohne zuvor unsern gnedigsten  
consens vnd bewilligung oder abwesens unsrer / oedr unsrer heim-  
gelassenen Statthalter Landler vnd Rathen sonderbare per-  
mission darüber einzuholen: Mit dem aghang / vadarüber et-  
was geschehen / oder vorgenommen würde / das die beschéhene  
gaaben vnd verehrungen nie allein in den Rechnungen nie  
Mahrt: noch sonst wieder erstattet / sondern auch die Contra-  
venienten vnd widerstreite mit straff des Quadrupli belege  
werden sollen:

12. Wir wollen auch das in den General so wölk Particular  
Umblagen / welche von vnz auszuzeten gnedigst bewilligt seint /  
eine durchgehende gleicheit nach der Matrikul vnd allem her-  
kommen gehalten vnd Niemandt über sein vermügen beschwerde/  
sondern ein jeglicher nach getrag dessen / vnd seines gewerbs des  
orts / da der anschlag geschicht vnd vorgenommen würde / belege  
werden solle.

13. Sintemal auch sich zuträgt / Wann einig Kriegsvolk in  
unsren Landen ankombt / vnd zimblich weu des tags gezogen ist /  
das unsre Beamten / Eingesessene vnd Vnderthanen denselbi-  
gen entgegeng ziehen / es mit einer Summen geldis / von unsren  
söhnen

sinnen gnedigst anbefohlenen Embeken abgelezen / vnd gleich wol  
 die Soldaten auss unsre andre negt dabey gelegene Embek  
 verweisen / dadurch dan einen weg wie den anderu desto weniger  
 nicht andere unsre Underthanen beschwerdt werden / vnd ein  
 mehrers nicht außgericht wirdt / als das einer gegen den andern  
 sich seiner etw abey dem Kriegs Commandanten habenden vor  
 theilhaftigen Fauorn prualirn wil / damit doch v. serit Un  
 derthanen nit gedient / sondern nur einer verschont / hingegen aber  
 der ander dobbelt beschwerdt / vnd das volk desto lenger in unsrem  
 Lande auff gehalten / auch destomehr herumb geführt wirdt : Als  
 chuen wir dergleichen practiken: hiermit außtrücklich vnd ernst  
 lich verbieten / vnd allen unsren Beambten Eingesessenen vnd  
 Underthanen einbinden / verglichen hinfür sich genüglich zuent  
 halten / sondern da einig Kriegsvolk ankommt welches selbigen  
 tags zimblich weit gezogen / also das es ferner nit kommen / vnd  
 die Einquartierung in andern benachbariten Landen nehmen kan /  
 das solchen fahd dasselb bey sich ( wosfern sonst nur bestendige Or  
 dinanz gezeigt wirdt : ) mit gueter Ordnung vnd minnenschaden  
 unsrer Underthanen unterbrengen / vnd nicht mit einer Summa  
 geldis oder einer anderer erkäntnuß ab : vnd auff unsre negt das  
 bey gelegene Dörffer verweisen / auch so baldt sie dergleichen ans  
 zug erfahren / davon unsre verordnete Marschallcken vnd  
 Commissarien vmb nochwendiger verordnung willeng auiss  
 zen sollen / mit dem anhang da dagegen geschehen würde / das wie  
 alhdan nach eingezogener erkündigung allen erlittenen schaden  
 von den vbertrettern erstatten lassen / vnd dieselbe noch darbene  
 ben / so offt als es geschicht / mit einer arbitrai gleich wol aber /  
 empfindlicher straff belegen / oder ansehen lassen wollen :

14. Und nachdem wir endlich ruhersich / jedoch glaublich er  
 fahren /

fahren / daß mit unsren diensten in unsren Embtern / auch allerhandt vngleichheitne vnderlauffe / In deme der Reicher offter malen / wann ihn die Ordnung erreicht priuat gen. & halber verschönet / der Armer vnvermögendes Mann aber herhalten muß / vnd also dobbelt beschwert wirdt / Als befehlen wir gnedigst vnd ernstlich / daß eine richtige verzeichnuß der Ordinari vnd schuldigen diensten gemacht / dieselbe an vñ glanget / auch bey den Gerichtern eines jeden Kirspels / copia authentica dawon eingeliefert / vnd in allem durchgehende gleichheit gehalten werde :

Damit nun diese unsre Ordnung desto bah zu Mennigliches wissenschaft kommen / vnd Niemand mit der unwissenheit sich entschuldigen möge : Als wollen wir vnd befehlen hiemit gnedigst vnd ernstlich / daß diese unsre Ordnung in allen seden unsren Städtten / Marchflecken / vnd Dörfern / keine aufgescheiden / alß baldt nach einlirung dies / erstlich abgelesen / folgendis an gewöhnlicher gemeinorten angeschlagen / auch den Schöffen jedes oris so wol in den Städtten als Dörfern / auffm Platzen Landt etliche Exemplaria dawon mit getheile werden sollen / welche bey unsren Gerichtschreibern / auch den Eltesten Schöffen / jedes oris wol verwahrlich gehalten / vnd zu allen vier Quartemper / bey vermendung obenangedeuter vnd anderer Exemplarischer straff / die wir gegen die übertrieben unnachläßig vornehmen zu lassen gemeint sein / wieder öffentlich abgelesen werden solle : Darnach ein jeder sich zu richten / des zu wahres vrkunde / haben wir dies unsrer Edict mit handen gezeichnet / vnd unsrer Canhley Secret Siegel herfür auff drucken lassen. So geschehen in unsrer Re  
sidenz Statt Düsseldorff am 22.  
Iunij Anno 1649.

14  
Als befchulen wir Euch samte vnd sonders kiemt' gnedigk vnd  
wollen / da: ihr darob vett halter vnd darwieder nie harden/  
amc dieles Patene von allen Landen ablesen / vnd zu Jeoces  
mann wissenschaft an die Kirchhuren affigiren  
lufft: Dessen wir vns also genlich  
verschen. Düsseldorf den 1.  
Iunij 1658.



